

Satzung

Hegegemeinschaft V Weschnitztal

25.04.2013

Präambel

In § 9 des Hessischen Jagdgesetzes in der Gültigkeit vom 23.06.2011 ist gesetzlich festgelegt, dass zusammenhängende Jagdbezirke, die einen gemeinsamen Lebensraum für das Wild umfassen, den räumlichen Wirkungsbereich einer Hegegemeinschaft bilden. Die Hegegemeinschaften haben sich eine Satzung zu geben.

Nach § 9 Abs. 1 des Hessischen Jagdgesetzes in Verbindung mit § 5 der Verordnung über die Bildung von Hegegemeinschaften vom 18. März 1999 gelten Satzungen bestehender Hegegemeinschaften fort, soweit sie den Vorschriften der Verordnung nicht entgegenstehen. Die bereits bestehende Hegegemeinschaft V Weschnitztal gibt sich daher folgende Satzung:

Satzung der Hegegemeinschaft V - Weschnitztal

§ 1 Name

Die gemäß § 10 a Bundesjagdgesetz und § 17 Abs. 3 der Durchführungsverordnung zum Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz in Verbindung mit dem Erlass des Hess. Ministers für Landwirtschaft und Forsten vom 13.01.1987 (Staatsanzeiger 9/1987, S. 510) gebildete "Hegegemeinschaft zur Gestaltung des Lebensraumes und zur Hege des Niederwildes" führt den Namen:

Hegegemeinschaft V – Weschnitztal

und liegt im Bereich der Unteren Jagdbehörde des Kreises Bergstraße sowie des Jagdklubs St. Hubertus Bergstraße e.V. als Jägervereinigung des Kreises Bergstraße. Die Hegegemeinschaft nimmt u.a. die Aufgaben des vorherigen örtlichen Rehwildringes wahr.

§ 2 Jagdbezirke

Zum Bereich der Hegegemeinschaft V - Weschnitztal gehören folgende Jagdbezirke:

Fahrenbach
Fürth links der Weschnitz
Fürth rechts der Weschnitz
Krumbach I
Krumbach II
Kurmbach III
Lauten-Weschnitz
Lörzenbach
Rimbach I
Rimbach II
Zotzenbach

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder der Hegegemeinschaft sind die in § 9 Abs.1 Satz 2 Hessisches Jagdgesetz genannten Personen und im einzelnen:
 - a) die Pächter und Mitpächter der zur Hegegemeinschaft gehörenden gemeinschaftlichen Jagdbezirke, der nichtstaatlichen Eigenjagdbezirke und der verpachteten staatlichen Jagdbezirke oder deren bevollmächtigte Vertreter,
 - b) die jagdausübungsberechtigten Inhaber der nichtstaatlichen Eigenjagdbezirke oder deren bevollmächtigte Vertreter,
 - c) die Jagdleiter der im Gebiet der Hegegemeinschaft liegenden staatlichen Verwaltungsjagdbezirke oder deren Vertreter,
 - d) die Eigentümer von Eigenjagdbezirken oder deren bevollmächtigte Vertreter,
 - e) in gemeinschaftlichen Jagdbezirken die Jagdgenossenschaften, vertreten durch den Vorstand.

2. Die Mitgliedschaft der ordentlichen Mitglieder endet:

- durch Ausscheiden zum Ende des Jagdjahres
- durch Ausschluss
- durch Tod
-

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Gegen diese Entscheidung ist schriftlicher Einspruch innerhalb eines Monats nach Zustellung zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss der ordentlichen Mitglieder.

3 Außerordentliche Mitglieder der Hegegemeinschaft können sein:

- a) Personen, die ihren Wohnort im Bereich der Hegegemeinschaft haben oder dort regelmäßig die Jagd ausüben,
- b) sachkundige Personen, wie örtliche Revierleiter, Jagdaufseher und angestellte Jäger,
- c) sonstige Personen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Hegegemeinschaft beitragen können,
- d) fachkundige Personen nach § 9 Abs.1 Satz 4 Hessisches Jagdgesetz.

Über die Aufnahme der außerordentlichen Mitglieder beschließen die ordentlichen Mitglieder.

4. Die Mitgliedschaft der außerordentlichen Mitglieder endet:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres,
- b) durch schriftlichen Ausschluss bei erheblichem Verstoß gegen die Ziele der Hegegemeinschaft. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Gegen die Entscheidung ist schriftlicher Einspruch binnen eines Monats nach Bekanntgabe möglich. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Aufgaben

Der Hegegemeinschaft obliegen die Aufgaben nach §2a der Verordnung über die Bildung von Hegegemeinschaften sowie nach § 26a Abs.2 und 26b Abs.2 des hessischen Jagdgesetzes.

Zu den Aufgaben der Hegegemeinschaft gehören insbesondere:

1. die Erarbeitung und kontinuierliche Fortschreibung eines Lebensraumgutachtens für den Bereich der Hegegemeinschaft sowie Mitarbeit bei der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung der Lebensräume,
2. Hege des Niederwildes,
3. Erarbeitung von auf den Bereich der Hegegemeinschaft bezogenen Bejagungsrichtlinien und Abschussvorschlägen für Rehwild im Rahmen der landesrechtlichen Vorschriften,
4. Bewirtschaftungs- und Abschussempfehlungen für weitere Niederwildarten im Rahmen der jagdrechtlichen Bestimmungen,
5. Abstimmung der Hegemaßnahmen und Lebensraumkartierung,
6. Wildbestandsermittlungen,
7. Vorsorgemaßnahmen zur Erhaltung gesunder Wildbestände,
8. Schutzprogramme im Bereich des allgemeinen Artenschutzes,
9. Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen und jährlichen Hegeschauen.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann die Hegegemeinschaft Umlagen erheben.

§ 5 Organe

Organe der Hegegemeinschaft sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und 3 weiteren Mitgliedern. Dem Vorstand können auch außerordentliche Mitglieder angehören. Die Vorstandsmitglieder sollen Mitglieder des Jagdklubs St. Hubertus Bergstraße e.V. sein.
2. Der Vorstand verteilt die Aufgabenbereiche unter sich. Er kann zur Durchführung seiner Tätigkeit geeignete Mitglieder in einen Beirat für bestimmte Sachgebiete berufen.
3. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen.
4. Der Vorstand hat die Interessen der Hegegemeinschaft zu vertreten. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung der Hegegemeinschaft gebunden.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erfassung der bejagbaren Fläche der Jagdbezirke mit dem jeweiligen Anteil an Feld-, Wald- und Wasserflächen,
- b) für die Erarbeitung eines Lebensraumgutachtens für den Bereich der Hegegemeinschaft zu sorgen,
- c) die Mitgliederversammlungen vorzubereiten, dort Bericht zu erstatten und deren Beschlüsse durchzuführen.
Maßnahmen zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2a der Verordnung über die Bildung von Hegegemeinschaften, die Kosten verursachen, können nicht gegen den Willen derjenigen, die die Kosten der Maßnahmen zu tragen haben, beschlossen und durchgeführt werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Der Vorsitzende hat in Abstimmung mit den weiteren Vorstandsmitgliedern Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn dies erforderlich erscheint; mindestens jedoch 1 x jährlich. Termin und Tagesordnung sind 3 Wochen vorher bekannt zu geben.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,
 - b) Beschlussfassung über die Satzung und Satzungsänderung,
 - c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - d) Beschlussfassung über Umlagen,
 - e) Beschlussfassung über die Durchführung der der Hegegemeinschaft nach §4 dieser Satzung obliegenden Aufgaben,
 - f) Aufnahme außerordentlicher Mitglieder,
 - g) Entscheidung über Stimmberechtigung der außerordentlichen Mitglieder,
 - h) die Aufstellung eines Vorschlages für den Gesamtabschlussplan und dessen Verteilung auf die einzelnen Jagdbezirke,
 - i) die Beschlussfassung über die Auflösung der Hegegemeinschaft.

§ 8 Stimmrecht

1. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder haben gleiches Stimmrecht in allgemeinen Fragen der Arbeit der Hegegemeinschaft, nicht jedoch bei Satzungsänderungen.
2. Bei der Beschlussfassung über Bejagungsrichtlinien und Abschussvorschläge für das Rehwild sowie Bewirtschaftungs- und Abschussempfehlungen für weitere Niederwildarten haben außerordentliche Mitglieder nur beratende Stimme.
3. Die ordentlichen Mitglieder haben je angefangene 100 ha bejagbarer Fläche ihres Jagdbezirks eine Stimme. Haben mehrere Personen einen Jagdbezirk gemeinsam gepachtet oder sind in einem Eigenjagdbezirk mehrere Personen jagdausübungsberechtigt, so kann das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann sich durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied vertreten lassen. Die Vertretungsvollmacht bedarf der Schriftform; sie ist dem die Mitgliederversammlung leitenden Mitglied vor Eintritt in die Tagesordnung vorzulegen.

§ 9 Wahlen und Beschlussfassung

1. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt geheim, sofern nicht die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder mit offener Wahl einverstanden ist.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen in offener Abstimmung gefasst, sofern andere Rechtsvorschriften nichts Gegenteiliges vorschreiben.
3. Maßnahmen, die Kosten verursachen, können nicht gegen den Willen der Jagdausübungsberechtigten, wenn diese die Kosten der Maßnahmen in ihrem Jagdbezirk zu tragen haben, beschlossen und durchgeführt werden.
4. Änderungen dieser Satzung sind nur mit 2/3 Mehrheit der vertretenen Stimmen der ordentlichen Mitglieder möglich.
5. Beschlüsse der Hegegemeinschaft sind schriftlich festzuhalten und von 2 Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 10 Zusammenarbeit mit der Jagdbehörde und der Vereinigung der Jägerschaft

Im Interesse einer engen vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen der Jagdbehörde, den örtlichen Mitgliedsvereinen der Landesvereinigung der Jägerschaft, den sach- und fachkundigen Vereinen und Verbänden und den zuständigen öffentlichen Stellen sollen diese zu allen Sitzungen und Veranstaltungen, in denen ihre spezielle Fachkunde oder Zuständigkeit berührt ist, eingeladen werden. Sie beraten die Mitgliederversammlung im Rahmen ihrer eigenen oder ihrer öffentlich- rechtlichen Fachkenntnis. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Jagdjahr. Es läuft vom 01.04. bis zum 31.03. des Folgejahres.

Fürth, den 25.04.2013

Die vorstehende Geschäftsordnung ist von der Mitgliederversammlung am 25.04.2013 beschlossen worden.

Der Vorstand

**Jens- Uwe Eder
Vorsitzender**

**Uwe Stepp
Stellvertretender Vorsitzender**